

Rhein-Lahn-Kreis
Immissionsschutzbehörde
Insel Silberau
56130 Bad Ems
Aktenzeichen: 6/61-1-40/18 — **Änderungsbescheid vom 17.01.2024**

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach im Windpark Einrich

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlage in der Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach

Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird der folgende immissionsschutzrechtliche Änderungsbescheid vom 17.01.2024 in Ergänzung zur bereits veröffentlichten Genehmigung vom 10.02.2023 für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen in den Gemarkungen Katzenelnbogen und Klingelbach zugunsten der Kreuzberger & Spengler Regenerative Energie GmbH & Co. KG, Unterbergenweg 21, 78655 Dunningen-Seedorf, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 10.02.2023 sowie die mit der Genehmigung umfassten Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben gleich. An den dem Antrag zugrundeliegenden Antragsunterlagen fanden keine Änderungen statt. Ebenso bleiben die Anlagenstandorte sowie der Antragsteller gleich.

Der Änderungsbescheid gilt für folgende Anlagen:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WEA Ka 1	Katzenelnbogen	47	5300/2	32.424.520	5.567.914
WEA Ka 2	Klingelbach	9	2982	32.424.806	5.568.145

*Angegeben sind die Koordinaten nach UTM

Technische Daten

Anlage	Anlagentyp	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe
WEA Ka 1	Enercon E 138 EP3	3,5 MW	131 m	138 m	200 m
WEA Ka 2	Enercon E 138 EP3	3,5 MW	131 m	138 m	200 m

Zusammen mit der Errichtung v. g. Anlagen hatte der Antragsteller auch noch die Errichtung und den Betrieb der Anlage WEA Ka 3 mit beantragt. Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Antragsteller für die Anlage WEA Ka 3 einen

Abspaltungsantrag vorgelegt und beantragt, das Genehmigungsverfahren für die Anlage WEA Ka 3 in einem gesonderten Verfahren weiterzuführen. In den vorgelegten Antragsunterlagen ist diese Anlage WEA Ka 3 noch in allen Unterlagen aufgeführt und war auch Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und der UVP-Prüfung.

Es wird ausdrücklich klargestellt, dass diese Anlage WEA Ka 3 nicht Gegenstand der Genehmigung vom 10.02.2023 und des Änderungsbescheids vom 17.01.2024 ist und die ausschließlich für diese Anlage WEA Ka 3 erforderlichen Nebenanlagen wie Kranstellfläche, Kranauslegerfläche, Lager- und Montageflächen ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung sind. Auch alle sich konkret auf die Anlage WEA Ka 3 beziehenden Antragsunterlagen, Stellungnahmen von Fachbehörden, Behandlung der Einwendungen und Prüfung der Umweltverträglichkeit sind ebenfalls nicht Genehmigungsgegenstand. Sofern sich hieraus Unstimmigkeiten ergeben sollten, gilt vorrangig diese Klarstellung.

Der Änderungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen versehen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Aufgrund eines Widerspruchs des Antragstellers wurden durch den Änderungsbescheid mehrere Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 10.20.2023 wie folgt berichtigt bzw. geändert:

Nebenbestimmung Ziffer

- 1.3 es wurde eine Zahl berichtigt
- 1.7 es wurde ein Satz gestrichen
- 2.2.1 i.V.m. 2.3 ein Betrag wurde geändert, ein Betrag entfällt
- 3.2.1.4 wurde geändert
- 3.2.2.4 wurde ergänzt
- 3.3.11 wurde umformuliert
- 3.4.2 wurde geändert
- 3.6.1.2 entfällt
- 3.6.2.2 wurde geändert
- 3.8.2.1 wurde umformuliert und ergänzt

Der Bescheid vom 17.01.2024 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweis:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Hinweise zur öffentlichen Bekanntmachung:

Eine Ausfertigung des Änderungsbescheids mit Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit vom

12.11.2024 bis einschließlich 26.11.2024

bei der folgenden Stelle während der Dienststunden eingesehen werden:

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56129 Bad Ems,

nach vorheriger Terminabsprache bei Frau Cordula Weitzel (02603-972 264) Raum 316.

Sie können zudem auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises unter

<https://www.rhein-lahn-kreis.de/rhein-lahn-kreis/oeffentliche-bekanntmachungen-oeffentliche-zustellungen/>

abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der Rechtsmittelfrist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der vollständige Bescheid bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Die Anforderungen richten Sie bitte schriftlich an: Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau, 56130 Bad Ems oder elektronisch an: info@rhein-lahn.rlp.de

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Bad Ems, 11.11.2024
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag:
Gez. Cordula Weitzel